Politisches APC

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Suhrer im constitutionellen Staat.

herausgegeben von

Joseph Seegen und Mar Schlesinger.

Erscheint in wochentlichen Lieferungen. Die Lieferung zu 3 fr. C. M.

Erfte Lieferung.

Inhalt:

Einleitung. Conflitution. Aristofratie. Bureaufratie. Charte. Wahl, Wahlgesek, Wahlact. Barrifade. Belagerungszustand. Belakungsrecht. Bevollmächtigung. Confession. Abgeordneter.

WIEN, 1848. Expedition des "Gerad' aus!"

Karnthnerstraße Dr. 967, neben bem Gafthofe jum Erzherzog Karl. (Berlag von Lechner's Universitäts Buchhandlung.)

En 3001. fr. 1.-18. flp:3.x.74410



Sammlung L. A. Frankl

Gedruckt bei Anton Bento.

Einleitung.

Benn wir dem Bolfe unter dem Titel: "Politisches ABC," ein Werk übergeben, welches in leichtfaßlicher Sprache Die wichtigsten Begriffe des focialen (gefellschaftlichen) und politischen Lebens auseinanderseten foll, fo glauben mir badurch einem Bedurfniffe abzuhelfen, beffen Wichtigfeit bisber Niemand beachtet zu haben scheint. Es ift ben Bienern und unter biefen ben Studenten vorzüglich feit ben Greigniffen des 15. Mai zu wiederholten Malen der Borwurf gemacht worden, daß fie die Maffe des Bolfes gu einer bewaffneten Demonstration (Rundmachung des Bolfs. willens) mit fich fortriffen, ohne daß biefe Maffen fich es bewußt waren, wofur fie gefommen mit den Waffen, und wofur fie diefelben ju gebrauchen bereit maren. War das Die Schuld der Maffen ? - Nein. Denn wo hatten Diefe lernen follen, mas der Unterschied Giner Rammer ober 3weier Kammern ift. War bas bie Schuld ber Studen: ten ? - Rein. Denn wann batten biefe fruber Zeit und Belegenheit gehabt, das Bolf über feine Intereffen aufzu. flären. Die Schuld liegt in den alten Einrichtungen, wo man sich fürchten mußte, die Massen über das aufzuklären, was ihnen vor allem zu wissen Noth gethan hätte. Man sagte freilich zu allen Zeiten: Das Bolk hat das Recht, seine Lage zu verbessern, aber was nützt dem Kranken das Recht gesund zu werden, wenn man ihn nicht heilt? —

Goll aber ein Rranter geheilt werden, fo ift vor allem nothwendig zu wiffen, wo die Rrantheit ftectt. Das Bolf muß lernen, mas ihm fehlt, es muß miffen, mas es erlangt hat, es muß wiffen, was es zu erhalten bat, es muß endlich wiffen, wofur es fein Blut versprigen will, wenn es, mas Gott verhuthe, wieder jum Rampfe fommen follte. Diefen großen beiligen Zweck baben wir bei Abfaffung biefes Berfes vor Augen. In fleinen Beften, fo billig gegeben, daß fie Jedermann fich anschaffen fann, wollen wir die wichtigsten Begriffe des focialen und politiichen Lebens erklaren, damit bas Bolf Ginficht befomme in die Berhaltniffe bes Staates, bamit es im Stande fei, diefe gehörig zu beurtheilen, und nicht gedankenlos demjenigen folge, ber fich eben zu feinem Führer machen will. Das öfterreichische Bolf, welches bisher bas Rechte getroffen hat in feinem geraden biedern Ginn, wird bann mit mehr Burde fur das allgemeine Befte handeln, wenn

es sich Rechenschaft wird geben können über das, was noch gethan werden darf, gethan werden muß.

Diese Hefte sind fürs Bolk geschrieben. Für Euch Männer aus dem Bolke, die Ihr redlich arbeitet, und redlich benkt, und redlich handeln wollt. Nehmt diese Hefte in Euren Erholungsstunden zur Hand, Ihr werdet über Bieles Aufschluß, über Bieles Belehrung darin sinden, was die frühere schlechte Regierung durch die Censur nicht bis zu Euch kommen ließ.

Acht solche Hefte zusammen werden ein kleines Bandschen machen; da jede Woche ein solches Heft erscheint, wird bald das ganze Werk beisammen sein. Um Ende jedes Bandes wird ein Register zum leichteren Aufsuchen beigegeben sein.

Wenn wir die einzelnen Artikel nicht nach dem Alphabet ordnen, so haben wir dazu folgenden Grund: Es könnten dann die wichtigeren Begriffe erst nach einigen Wochen erscheinen, je nachdem sie mit einem spätern Buchstaben ansingen; wie lange hätten wir z. B. noch, bis wir zur "Republik" kämen? Wir haben ja die Revolution im März beim Ständehause, also beim S angefangen und sind zulett bei B, der "Barrikade" stehen geblieben, und haben uns doch zurechtgefunden. Wir ziehen es daher vor, die wichtigeren Begriffe — immer mit Rücksicht auf unsere befonderen Zeit- und Staats Berhältnisse — vorauszuschicken, um so schnell als mögslich zu unserem Ziele: der politischen Belehrung des Bolfes zu gelangen. Das alphabetische Register am Ende eines jeden Bandes wird dann zum Nachschlagen seine Dienste thun. Und nun mit Gott! geliebte Leser, wir glauben mit unserer Arbeit dem Bolfe und dem Staate auf chrliche und rechtschaffene Weise zu dienen.

Die Verfasser.

Constitution (Berfassung) ift jene Regierungsform, bei welcher fich das gange Bolf an ber Gefengebung betheiligt. Daß fie die einzige vernunftige Staatsverwaltung ift, wollen wir fogleich beweisen. Der Staat ift nichts ande= res, als eine Familie im Großen. Sowie in jeder Familie fich jeder nach seinen Rraften bemuben muß, bas Gedeihen, ben Wohlstand des Hauses zu fordern, so muß auch im Staate jeder Burger feinen Fleiß, feine Fabigfeiten und seine Mittel bazu benüten, ben Wohlstand und die Macht des Staates zu vergrößern; wie aber in jeder Wirthschaft ein jedes Mitglied an ben Berathungen und Befchluffen, Die den ganzen haushalt betreffen, Theil nehmen muß, fo foll auch im Staate ein jeder zu Rathe gezogen werden, wenn es fich um das Bohl, um die Macht des Staatshaushaltes handelt. In der alten schlechten Zeit, die wir nun glücklich feit bem 12. Marg hinter und haben, ba berrichte Giner über Millionen gang nach eigener Willführ, er entschied über ibr Bohl und Bebe, unbefummert, ob diese auch damit einverstanden seien oder nicht; eine folche Regierung bieß eine abfolute Monarchie (unbeschränkte Alleinherrschaft), をあるないまれるいかのできる

und um für diese Gewaltherrschaft einen guten Grund zu haben, wurde auch, wie wir es thun, der Staat als Familie betrachtet, der Alleinherrscher war der Bater, und die willenlos Beherrschten waren die Kinder. Aber nur die unmündigen Kinder vertritt der Bater, sind sie einmal an Geist und Körper reif und mündig, dann hört die Autorität des Baters auf, und das Kind tritt als berathendes Familienglied ein. Das Bolk, welches durch die Kraft seines Geistes und Körpers den Wohlstand des Staates schafft und erhält, ist nicht unmündig. Die Purpurwindeln und der Hermelinmantel reisen einen Mann nicht schneller als es die Leinwand und der Zwilchkittel thut.

Noch weniger begründet ift die Macht des Alleinherrsschers, die vom Himmel stammen soll, die von Gottes Inaden einem Fürsten oder Kaiser verliehen ist. Die Inade Gottes ist kein Privilegium, kein Borrecht, am wenigsten zur Bedrückung von Millionen.

Seitdem also die Bölker mundig geworden sind, und sich von dem Glanze, mit dem die Höslinge den Thron umgaben, und von dem blauen Dunste, mit dem die Pfassen die Majestät verhüllten, nicht mehr blenden ließen, da gezlangten sie zur richtigen Erkenntnis des Staates, sie fanden, daß jeder Staat eine Gesellschaft gleichberechtigter Menschen sei, die sich vereinigt haben, um durch ihre gemeinzsamen Kräfte stark und mächtig zu sein, um so jeden Feind von Innen und von Außen abzuhalten. Aber weil eben Einigkeit in den Bestrebungen die Macht erhöht, muß ein Jeder zum Theile die Willkühr seines Handels beschränken,

- Addison In the

und bestimmte für Alle geltende Regeln zur Richtschnur nehmen. Diese Regeln heißen Gesetze. Damit diese aber das Wohl eines jeden Bürgers und somit auch das Gesammt-wohl des Staates fördern, damit sich ihnen ein Jeder mit Freuden unterwirft, mussen sie auch der Ausdruck des Gesammtwillens sein. Es ist daher der erste und oberste Grundsatz eines constitutionellen Staates: die Gesetze werden für das Volf und durch das Volf gemacht.

Wie soll nun aber das ganze Bolk seinen Gesammtwillen äußern? In ganz kleinen Staaten wie in manchen Cantonen (Areisen) der Schweiz versammeln sich alle mundigen Burger und fassen nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, in großen Staaten ist dieß aber ganz unmöglich. Es wird daher von einer größern Anzahl Stimmberechtigten ein Mann gewählt, der ihr Bertrauen genießt, der ihre Bedurfnisse und Wünsche kennt, dieser wird ihr Bertreter, Abgeordneter (Deputirter), die Deputirten zusammen bilden dann das Bolk im Kleinen, machen den gesetzgebenden Körper.

Die Volksvertreter werden entweder ohne Rücksicht auf den Stand, dem sie angehören, nur vom Bolke gewählt, und berathen dann alle gemeinschaftlich, sie bilden eine Rammer oder es sind die großen Grundbesiger, also gewöhnlich die Adeligen, die Aebte und Prälaten, auch ohne daß sie gewählt werden, berechtigt, an der Gesetzebung Theil zu nehmen; diese berathen dann für sich und ein so eingerichteter Staat hat dann zwei Rammern. Diejenige, in welcher die Volksvertreter sigen, heißt dann die untere Rammer, das Unterhaus, das Haus der Gemei-

THE ANDS

から 要下 は 大大 大大

nen; die Rammer der großen und reichen herren ift bas Oberhaus, die Pairskammer.

Un der Spite des conftitutionellen Staates fteht entweber ein Oberhaupt, welches immer nur fur einige Jahre aus dem Bolfe gewählt wird, ein Prafident, der Staat ift bann eine Republif, ober es ift ein erbliches Dberhaupt an der Spite in der constitutionellen Monarchie. Der Monarch ift bann nicht mehr ununbeschränkter Berricher Unterthanen gegenüber, er hat vielmehr die von feinem Bolte gegebenen Gefete ju mabren, und fur beren Musführung zu forgen, er bat alfo die ausführende (erecutive) Gewalt. Er nimmt auch an ber Gefetgebung in fo ferne Untheil, daß es ihm gestattet ift, Gefetesvorschläge zu ma= chen, die dann in der Kammer berathen werden, und daß die beschloffenen Gefete durch seine Zustimmung (Sanction) ihre Wirffamteit erft erlangen, mahrend fie durch feine Migbilliaung (Beto) feine Gesetsesfraft haben. Dem Monarchen zur Seite fteben die Minister, Diese führen die Regierung, d. h. fie verwalten ben Staat nach den vom Bolfe gegebenen Gesetzen, fie find fur die ftrenge Ginhaltung Diefer Gefete dem Bolte oder beffen Stellvertretern verant= wortlich, sie konnen baber, wenn sie diesen Befegen oder dem Bolkswillen zuwider handeln, in Anklagestand verset werben, und werden nach ber gangen Strenge bes Gefetes gerichtet. Der Monarch felbst, ift unverletlich; damit er aber diese Unverletlichkeit nicht zum Nachtheile des Bolkes anwenden fonne, bat feine von ihm allein ausgebende Berordnung Geltung, ftets muß einer ber Minifter mit unterzeichnet fein; diefe merben lieber ihre Stelle nieberlegen. als daß fie einen schlechten Streich eines Monarchen ober feiner Söflinge unterftugen und fich badurch in die Gefahr einer Untlage bringen werden. Der Monarch bat ferner noch das Recht der Begnadigung; in manchen gandern auch das Recht Rrieg und Frieden zu schließen. Alle diese Rechte werden ihm vom Bolfe gemährt. Das Bolf mahlt entweder ben Monarchen aus feiner Mitte, wie dieß in Franfreich mit König Ludwig Philipp der Kall mar, oder es überträgt diese Rechte dem Regenten, deffen Saus bereits den Thron befaß; der Regent geht dagegen die Verpflichtung ein, mit bem Gefammtwillen feines Bolfes Sand in Sand zu geben, und nur nach diesem feine Bermaltung einzurichten. Es be= fteht alfo ein Bertrag zwischen Bolf und Ronig, ale zwi= fchen einer großen Gefellichaft und einem freigemablten Dberbaupte. Dasjenige Aftenftud, in welchem Diefer Bertrag geschrieben ift, beißt Berfaffungeurfunde, Charte, und muß vom Ronige beschworen werden. Die Zwecke der gangen Gefell= schaft zu fordern, und dazu fraftig mitzuwirfen, ift nicht bloß Recht, es ift fogar Pflicht eines jeden Ginzelnen. Wie verschieden ift dieg von einer unbeschranften Monarchie, wo der Bille eines Einzigen Gefet ift, wo feine 3wecke feine Bunfche benjenigen ber Nation vorangesett werden, und diese oft gang geopfert wird.

大きな 大きな 大きな 大きな

Aus den bis jest entwickelten Begriffen eines constitu= tionellen Staates ergibt fich:

1. Daß jedem Staatsbürger oder beffen Stellvertreter bas Recht ber Steuerbewilligung zusteht. Die Steuern

follen die Zwecke des Staates fördern, nicht die Beutel einiger wenigen füllen, also nur wenn die Bolksvertretung die Nothwendigkeit und den Nuten einer Besteuerung einsieht, wird sie dieselbe gestatten. Das Staatsvermögen wird unter Aufsicht der Nation verwaltet, der Monarch erhält für den würdigen Unterhalt seines Hauses einen bestimmten Jahresgehalt (Cievilliste).

- 2. Da ein Jeder an der Gesetzebung Theil nehmen darf, muß ihm auch das Recht zustehen, sich über diese in Wort und Schrift frei zu äußern, also Rede = und Schreibe freiheit, er muß sich mit andern Gliedern des Staates zu freien Besprechungen vereinigen dürfen (Associationsrecht), und es muß ihm frei stehen, Borschläge und Bitten an die Bolksvertreter zu richten (Petitionsrecht).
- 3. Ein Jeder hat das Recht ber Auswanderung, denn ber Staat ift eine Gesellschaft, und einem Jeden muß es freistehen, dieselbe verlaffen zu können.
- 4. Jedes Glaubensbekenntniß ist gleichmäßig berechtigt; die Art und Weise der Gottesverehrung darf und kann die Rechte eines freien Staatsbürgers nicht schmälern.
- 5. Die Richter sind gang unabhängig, und tonnen ftreng nach ben Gesetzen Recht sprechen. Die Sitzungen ber Gerichte sind öffentlich.

Dieses find in furzen Umriffen die Grundfage eines constitutionellen Staates, und es bedarf wohl feiner weitern

AND THE MAN STATE OF THE STATE

Beweise, daß diese Berfassung die einzige ist, die eines munbigen verständigen Menschen murdig ist.

を 一大 大 大 大 大 大 大 大 一 本 一

Aristokratie beißt in unseren Tagen die Berrschaft von Unmaßenden und Gewaltigen, und einen Aristrofraten nennen wir denjenigen, welcher glaubt, von Gott aus befferem Stoffe gemacht zu fein, als die gewöhnlichen Menichen, sei es nun beswegen, weil er fich die Dube genommen hat, von adeligen Eltern geboren zu fein, oder weil er ein großes Bermogen besitt, oder weil er ein einträgliches Umt, oder einen Orden zu erhalten wußte. Im alten freien Griechenland, wo diefes Wort erfunden murde (es ift ein griechisches Wort), da bieg Ariftofratie Die herrschaft der Besten und Edelften, und da nannte man diejenigen Aristofraten, welche vom Bolfe als die Burdiaften zur Leitung der Staatsgeschäfte ermählt worden waren. Damals wars die größte Ehre, Ariftocrat gu beißen. Aber die schone freie Zeit des alten Griechenlandes verwandelte fich im Laufe der Jahre in die Zeit ber Knechtschaft und Unterdrückung. Berrichfüchtige Den ichen, von Ehrgeiz verlockt, maßten fich, unterftutt burch ihre Rlugheit, durch Körperfraft oder burch Reichthum, größere Rechte an, als ihre Mitbruder im Staate. So entstand bie Uriftocratie im bofen verwerflichen Sinne, und fo ift fie bestanden bis auf unsere Tage, und vernachläßigt fein Mittel, unfere faum erfampfte Freiheit wieder zu Boden zu treten.

In den älteren Zeiten gab es eine Aristofratie des Lehr = und des Wehrstandes, d. h. wer am besten dreinschlagen konnte mit der Faust oder mit Bibelsprüchen, vor dem hatten die Andern Respekt und ließen sich Bieles gefallen; der Respekt vor der Faust hat nun wohl aufgehört, der Respekt vor den Bibelsprüchen auch, aber der Respekt vor der Rlugheit und wahren Gelehrsamkeit wird nie aufhören.

以外以致下的 人人以外外

Spater fam die Ariftofratie ber Geburt, bas beißt ju beutsch gesagt : Wenn der Bater durch feine Berdienfte fich Ehre und Auszeichnung erworben batte, fo maßte fich ber Sohn dieselben Ehren an, wenn er auch in der Schurferei zehnmal größer mar als fein Bater in ber Ehrlichfeit. - Go entstand ber Geburtsabel, als der schlagenofte Beweis, zu welchen mabnfinnigen Ginrichtungen fich die halbe Welt durch Gewohnheit und Borurtheile hinreiffen laffen fann, Gind boch die meiften unferer Furften und Grafen, die mit ihren vielen Uhnen (Borältern) prunten, nur beswegen hochadelige herren, meil ihr Ur = Urgroßvater ein Raubritter mit gewaltiger Fauft war, der am Rhein oder an der Donau von feinem Raubnefte aus mit feinen Knappen und Zechbrudern wehrlofe Raufleute und Juden, die gur Meffe zogen, überfiel, und ausplunderte. Also merkt wohl auf diese vernünftige Folgerung : Weil der Uhne ein Raubritter mit Schild und Schwert gehauft hat, hauft jest fein Ur-Urenfel, der hochadelige Fürst oder Graf etwas manierlicher, aber eben fo rauberifch burch feine Bermalter und Beamten über feine Bauern! -

MAN WE WELL DO LIVE MY LO

Die Macht dieses Geburts - und Erbadels zertrummert aber die neue Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt, die Aristofratie der Bürger, der sogenannten »Stadt-junker ift zu lächerlich, als daß wir sie zu fürchten brauchen, und die Aristofratie des Geldes (die Anmassung der Reichen) wird zu Grabe gehen, wenn die Berbältnisse der arbeitenden Klassen geregelt sein werden. Diese Aristofratie ist allerdings die gefährlichste von Allen, weil man den Besit nicht abschaffen kann wie die Titel, aber eben, weil es sich hier um das Eigenthum handelt, mussen wir es den Fortschritten der Zeit überlassen, gegen den Uebermuth der Reichen ein gesehmäßiges Gegenwicht zu sinden.

Alle diese verschiedenen Arten von Aristofratieen sind natürliche Feinde der neuen Revolutionen (gewaltsamen Umgestaltung der Staatsverhältnisse), denn wo das Bolf gewinnt, können diese bis jest Bevorzugten nur verslieren. Das Bolf muß daher ihnen gegenüber ewig auf seiner Huth sein, aber es niemals vergessen, daß ein Fürst, weil er als solcher geboren, darum kein Aristofrat sein muß, sondern es ehrlich mit dem Bolke meinen kann, daß der wahrhaft Gebildete seine Kenntnisse fürs Bolf nicht gegen das Bolk gebraucht, und daß der Reische erst dann mit dem Namen "Aristofrat" gebrandsmarkt werden muß, wenn er seinen Reichthum zur Untersdrügung statt zur Unterstügung des Bolkes anwendet.

Bureaufratie (fprich: Burohfratih). Go nennt man die herrschaft von Behorden, wo ein Vorgesetzter alles leitet und

ordnet, die Uebrigen in dieser Behörde aber demselben unstergeordnet sind, und seine Befehle auszuführen haben. Schon von vorne herein läßt sich gegen eine solche Einsrichtung einwerfen, daß es immer gerathener bleibt, wenn Mehrere berathen, was zu thun, und nicht einem Einzigen das Befehlen überlassen sei. Anderseits haben selbst freissinnige Staatsmänner behauptet, daß, wo es darauf anstömmt, etwas schnell zu beschließen und auszuführen, die se Einrichtung am zweckmäßigsten sei z. B. bei der Polizei. Jedenfalls wäre dieser Punkt zum weiteren Nachsbenken geeignet.

高い要する

Wenn wir aber barauf Rucfficht nehmen, wie bie Bureaufratie in Defterreich ihre große Macht bisher migbrauden fonnte, fo forecen wir vor einer Ginrichtung mit Recht gurud, die Gingelnen eine fo große Gewalt in die Bande gibt. Unfere Bureaufraten, alfo die Minifter, Staatsrathe, hofrathe, Regierungerathe, Burgermeifter u. f. m., u. f. w. haben fo geberricht in ihren Rangleien, als maren fie Konige von Gottes Gnaden, als mare bas Bolt ihretwegen ba, nicht aber, als wenn fie vom Bolfe fur ihre Dienftleiftungen bezahlt worden maren. Geht von Stadt ju Stadt, von Dorf ju Dorf, von haus zu haus, geht bis in die nafte einsame Butte des Urmen, und Ibr werbet emporende Aufschluffe darüber befommen, wie diefe Berren der Rangleien in unserem Baterlande gewirthichaftet haben. Der Burger murde mit nobler Berablaffung, ber Bauer wie ein hund behandelt, und um unser gutes Recht mußten wir betteln, wie um eine Gnabe. Die nie= brigen Beamten lernten ben Hochmuth nur zu bald von ben höberen, wurden Tyrannen (Gewaltherrscher) im Kleinen, und vergaffen, daß sie vom Bolfe und fürst Bolf da wären. So gebar die Bureaufratie wieder die Aristofratie, nachdem sie aus derselben entstanden war. Ein Reich aus Stolz, Anmaßung und Bestechlichkeit gemacht. Ein Teufel, der sich in den Schwanz beißt.

Charte, fieh Conftitution.

Wahl nennt man in constitutionellen Ländern die Ernennung der Abgeordneten (Deputirten) durch das Bolf.
Das Geset, welches sich damit beschäftigt, wie und in welcher Beise diese Abgeordneten gewählt werden sollen, heißt
Bahlgeset.

Die Bebeutung eines solchen Wahlgesetzes und wie dasselbe beschaffen sein muß, wird Jeder begreifen, der das,
was wir über Constitution gesagt haben, mit Ausmerksamkeit gelesen hat. Durch die Constitution ist die Macht eines Einzelnen gebrochen, das Bolk tritt in sein natürliches ihm von Gott gegebenes Recht frei zu sein, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, seine Gesetze selbst zu machen. Da aber nicht das ganze Bolk zusammenkommen kann, muß es Bertreter aus seiner Mitte wählen. Wenn diese Bertreter ihren Zweck erfüllen sollen, gute Gesetz zu geben, die das Wohl eines jeden Staatsbürgers beabsichtigen, dann müssen sie auch aus dem ganzen Bolke gewählt werden. Alle Interessen, alle Bedürsnisse des Bolkes, also alle Klassen ohne Ausnahme muffen ihre Vertreter finden, nur dann wird die Constitution zur Wahrheit, nur dann sind die Gesehe der Ausbruck des Gesammtwillens eines Volkes, und nur ein solches Wahlgeset, welches jeden mundigen Staatsburger zur Wahl berechtigt, ist ein gutes zu nennen. Die meisten Wahlgesete machen Ausnahmen, sowohl in Bezug auf das Recht zu wahlen (active Wahl), als auf das Necht gemählt zu werden (passive Wahl).

In vielen gandern berechtigt nur ein gemiffer Steuerbetrag zur Bahl, diefes beift ber Bablcenfus (Die Scha-Bung). Man bat biefe Unordnung ben alten Romern abgelernt, bat aber vergeffen, daß bei biefen alle jene, melde teine Red te genoffen, auch feine Pflichten batten; bag fie vom Militardienste sowie von jeder Abgabe frei maren, bei und bingegen muffen gerade die armften bie größten Opfer fur ben Ctaat bringen; die Cobne des Urmen fougen und vertheidigen bas Baterland nach Mugen, bas Beld bes Urmen ift es vorzüglich, welches bie Bebarfniffe bes Ctaates becft; mit fedem Gruce Comargbrot, welches fie faufen, muffen fie auch foon ihre Bergehrungs = und Galgfteuer gablen; fie muffen alfo ebenfo mit jebem Unbern gleiche Rechte im Ctaate genießen. Wieder in andern gandern , mo das Beld gmar nicht Erforderniß ift fur bas Bablrecht, find Arbeiter und Dienftleute ausgeschloffen, und zwar mit ebenfo großem Unrechte, ba diefe burch ihren Fleiß ben Boblffand Des Ctaates schaffen. Roch in andern, und leiber in vielen beutiden landern, ift bas Dablgefet ein bei weitem folede teres, und die baraus bervorgebende Bolfevertretung eine

BY The Albert Set . The Mark to

ganglich verwerfliche. Es wird ba nämlich die Bevolferung nach ihren Rocen und nach ihren Ramen in Rlaffen (Stande) abgetheilt. Alle jene, welche große Ramen und recht viele Titel haben, alfo die herren Grafen und Rurften bilden den herrenftand, bann fommen die reichen Gutobefiber, die herren von, die Bobl - und die Ebelgebornen, Diefe bilden den Ritterftand. Diefe zwei Rlaffen der Bevol: ferung haben bas Recht auf ben landtagen zu erscheinen, und das Mobl bes Bolfes zu berathen; fie werden nicht vom Bolfe gewählt, nicht bas Bertrauen ber Nation ruft bie befferen von ihnen in ben Berathungsfaal, fondern jeder ohne Unterschied hat durch feine Geburt (also durch das Berdienft , einen Grafen oder Fürften jum Bater ju haben) das Recht der Bolfevertretung. Diefe herren, welche bie Aufgabe haben, die Rechte des Bolfes zu mahren und gu fcugen, welche alfo alle Bedürfniffe des Boltes fennen follen, und ju dem Ende mit dem Bolle leben, mit ihm eine werden follten, vereinigen fich gur Berathung in einer befondern Rammer, in der obern oder erften Rammer. Die Luft, die die Burger ausathmen, ift ben Lungen ber abeligen Bolfevertreter nicht gefund.

Nun fommt der dritte oder lette Stand. diesen bildet abermals nicht das ganze Bolf, sondern wieder nur die Aristofraten aus dem Bolfe, und zwar alle jene, welche so viel besigen, daß sie eine ziemlich bedeutende Steuer zahlen (so waren in Frankreich von 30 Millionen Einwohner nur 200000 wahlfahig), aus diesen werden einige und zwar verhältnismäßig sehr wenig gewählt, und diese vertreten das Bolf in seiner großen Gefammtheit. Ja auf eine folche Bertretung, auf diese Erlaubnif, einen Bürgerlichen in den Berathungsfaal bineinzulaffen, batte man fich icon etwas einzubilden; man nannte dieß eine Berfaffung auf breiter Grundlage, mahrscheinlich weil die herren Burger fich auf ihren Banten, die nicht gablreich befest maren, recht breit machen fonnten. Doch die Zeit für ähnliche Einrichtungen wird gewiß bald in gang Europa ihr Ende erreichen. Die Bolfer haben fich machtig geregt, fie haben gezeigt, baß sie sich nicht mehr von den großen Gerren am Narrenseil gangeln laffen. Die Bolfer und gu= mal bas öfterreichische, haben fich wie ein Mann erhoben, als fie um ihre Freiheit fampfen. 216 Paris, Wien und Berlin von den Barrifaden berab die Gewaltherrichaft ger= trummerte, ba theilten fie fich nicht nach Rlaffen, nach Uniformen und nach Titeln, es gab feine Barrifaden der Reis den, feine Barrifaben ber Urmen. Alle vereint halfen bie Freiheit erringen, Alle vereint muffen fie auch in ber Folge schüßen und mabren, und ihr die festeste Grundlage verschaffen, t. b. Alle vereint muffen die Gefete und bas Bobl bes Bolfes berathen und bestimmen. Darum barf fein Bablgefet, welches in der Rolge Geltung baben foll, irgend einen Staatsangehörigen ausnehmen, es darf die Gewählten felbft in feiner Beife trennen.

Nun trot dieser allgemeinen Wahlfähigkeit können doch die Wahlen schlecht ausfallen, es können Männer zu Bolksvertretern gewählt werden, welche durchaus es nicht ehrlich mit dem Bolke meinen, die vielmehr die Absichten einer schlechten Partei unterstützen. Damit nun nicht ähnliche Leute in die Kammer eingeschunggelt werden, muß auch der Wahlakt (die Urt und Beise des Wählens) gut und zweckmäßig sein, er muß jede Bestechung, jeden bösen Einfluß unmöglich machen oder doch sehr erschweren.

In größern Staaten fonnen fich unmöglich alle Bablfähigen an einem Orte vereinigen, um ihre Bertreter gu mahlen, es werden barum alle größern gander in fleinere Abtheilungen gebracht, ein Raum g. B., welchen 30000 Menichen bewohnen, ift ein folder Theil, er beift Dahlbegirf und hat bas Recht, seine Bertreter zu mablen. Wenn nun die Wahl vor fich geben, und wenn fie in der besten Weise geschehen foll, muffen sich alle ftimmfähigen Babiberechtigten versammeln, jeder der Bahler schreibt den Ramen beffen, welchen er als Bertreter municht, auf einen Zettel (Stimmzettel) ohne fich felbft zu unterschreiben (ge= beime Ubftimmung); Die Zetteln werden gefammelt, und berjenige Rame, welcher auf den meiften Zetteln vorfommt (ber am meiften Stimmen hat), ift ale Bertreter ge= mahlt. Gine folche Bahl, wo jeder den Bertreter felbft wählen fann, beißt eine birecte Babl.

Ganz anders ist es dagegen, wenn alle Wahlberechtigten zusammenkommen, um aus ihrer Mitte mehrere Männer zu wählen, auf welche sie das Recht übertragen, einen Bertreter zu ernennen; diese Wahl heißt eine ind irecte Bahl. Die Masse der Wahlfähigen heißen die Urwähler, die von ihnen gewählten Vertrauensmänner sind die Wahlmänner, und diese wählen den Vertreter. Diese Wahlart ist eine durchaus verwersliche, denn die Volksvertreter sind ba nicht durch bie Mebrheit des Bolfes gemablt, fondern durch einige Benige, burch die Bahlmanner ; fie find alfo nicht ber Ausbrud ber Bolfsmuniche, ber Bolfsbedurfniffe, fondern oft nur ber Musbrud einer fleinen Partei. Diefe Bertreter find fogar oft der Ausbruck einer ichlechten Berfon, Die es mit dem Bolfe ichlecht meint, denn die Bablmanner, Die an Babl gering find, fonnen fich leicht burch freundliche Borte, durch andere Beriprechungen irre leiten, und gu einer fchlechten Babl bestimmen laffen. Wenn aber bas gange Bolf mablt, wenn alle Dahlfähigen ihre Stimmen für ben Bertreter abgeben, bann wird es gewiß benjenigen gu feinem Abgeordneten machen, ber fein Bertrauen ver= Dient, ber es ehrlich mit ihm meint, und wird die Ginflufterungen, Borfpiegelungen und Beftechungen (Bablumtriebe) einer ichlechten Partei mit Berachtung guruckweisen. Darum find birecte Wahlen durchaus nothwendig, wenn die Bolfsvertretung ihren 3med, bas Bohl bes Bolfes zu berathen und zu beschließen , erfüllen foll.

である。

Darum gaben wir auch die Hoffnung nicht auf, für diesen Reichstag die paffenden Mittel zu finden, auf directe Art zu mählen, wenn, wie zu erwarten, der Reichstag verschoben werden muß.

Das Wahlgeschäft selbst leitet ein Beamter, ein Wahlcommissar, doch darf dieser sich nicht in die Wahl mengen, er darf Niemanden vorschlagen, er darf die Wähler nicht zu bereden suchen, diesen oder jenen zu wählen, er muß bloß die Namen der Wähler aufschreiben, die Stimmzettel ausgeben und sammeln, fie bann ablesen, und angeben, wer die meisten Stimmen hat.

Vor den Wahlen treten auch gewöhnlich Männer, die es mit dem Bolke ehrlich meinen, zu sogenannten Wahlscomitées zusammen. Diese haben den Zweck, das Bolk auf Männer aufmerksam zu machen, denen es sein Vertrauen schenken darf, die sich durch Wort und That dieses Berstrauens würdig gemacht haben, sie müssen auch ferner alle Wahlumtriebe verhindern. Wahlumtriebe sind schlechte Streiche, die dazu dienen, einen Wähler in seiner freien Wahl zu hindern, indem man ihm entweder einen Zettel, auf dem bereits ein Name steht, unterschiebt, oder indem man ihn durch Geld oder sonstige Geschenke, Bersprechungen oder Orohungen zu einer Wahl bestimmt. Wenn das Wahlcomité eine solche Schlechtigkeit erfährt, dann sucht sie dieselbe zu verhindern, und die Bestrasung Desjenigen, der sie gezübt, zu veranlassen.

Das Wahlcomité gibt auch ein Programm aus, das heißt, sie sagt dem Bolfe in einem Aufruse, wie die Männer beschaffen sein muffen, die als Bolksvertreter zum Neichstage kommen sollen, was dem Bolke zumeist Noth thut und wofür die Vertreter am Reichstage sprechen und stimmen muffen.

Wer sich dann als Vertreter meldet (jeder Wahlcandidat), muß dann dem Bolfe sagen, ob er wirklich mit dem einverstanden ist, was in diesem Programme steht, oder ob er glaubt, in einer andern Weise für das Wohl des Bolfes besser sorgen zu können, b. h. er muß sein politisches Glaubensbekentniß ablegen. Doch kann dieß allein nicht genügen, um Jemanden jum Bertreter murdig zu machen. Es kann Einer febr schöne Worte machen und dem Bolke das Beste versprechen, und am Ende gar nichts halten. Es muß also die Ehrenhaftigkeit eines Candidaten entweder den Wählern felbst bekannt sein, oder durch ein gutes Wahlcomité verburgt werden.

Ueberhaupt ift bei ber Wahl nicht genug Vorsicht und Umsicht anzurathen, sie ist bas wichtigste Geschäft eines Staatsbürgers, und von ihrem Erfolg hängt bas Glück und ber Wohlstand bes Staates ab.

Barricade. Der Artifel "Barricade" wird vielleicht Mancher fagen, paßt in ein politisches Lexicon, wie bas unfrige ift, gerade fo wie eine Rauft aufe Muge. Wir aber find bei aller Menschenliebe ber liebevollen Unficht, bag eine Fauft oft fehr gut aufs Muge, und eine Barricade febr wohl in die Politif paßt. Freilich nicht in die Politif ber Ronige und ihrer Sofleute, aber beffer in die Politif eines Bolfes, das fur feine Freiheit erft fampfen muß. Wenn wir den Fürsten Metternich oder den Ronig von Preugen gebeten hatten, und ju fagen, mas eine Barricade ift, murben fie beiläufig folgenbermaßen geantwortet haben : Barricade ift - Barricade ift - Barricade foll eigentlich gar nicht fein. Da fie aber einmal ift, fo erklaren wir fie fur eine Erfindung bes Teufele, fur ein Machwert ber Bolle, für ein Bollwerf, hinter welches fich Rebellen verfteden, um dem gerechten Borne ber geheiligten Machthaber ju ent-

M. F. Add a ser of the

fliehen, um ihr schlechtes Gewissen hinter Steine zu versteefen. So würden Metternich, der König von Preußen und noch viele Andere sprechen. Unserer Forschung nach ist Barricade die Ersindung eines französischen Königs, welcher im Jahr 1382 die Straßen von Paris durch Ketten gegen Bolksausstände sperren ließ. Die Bölker aber haben diese Kunst in der neuesten Zeit zu benüßen gelernt für sich und — gegen die Machthaber, und das französische Bolk hat im Jahre 1830, als sein treubrüchiger König die Bersfassung verlegen wollte, am besten gezeigt, wie gut solche Barricaden zu vertheidigen sind. Berühmt in der Weltgesschichte werden ferner die Barricaden von Berlin und Wien bleiben.

Nun aber kömmt es darauf an zu wissen, wie eine Barricade gebaut sein muß, um ihre Dienste zu thun. Die Wiener Barricaden — glaubt mir aufs Wort, die Ihr daran gearbeitet — waren Alle nichts werth. Eine Barricade muß a) nicht höher als Mannshoch, b) so gebaut sein, daß man hinter nicht auf derselben steht, wie eine Scheibe auf der Schießstätte, damit die Feinde besser auf deren Bertheidiger zielen können; c) sie muß Lucken haben, durch welche der Bertheidiger sehen und schießen kann; d) sie darf nicht blos aus Steinen gebaut sein, sonst springt die feindliche Rugel ab, und beschädigt unsere Brüder und Frauen in den obern Stockwerken, welche bereit sein müssen, Steine und siedendes Wasser statt Blumen und Kränze auf die Feinde zu wersen, und endlich e) dürsen nie mehr Barricaden als an den Ausgängen der Straßen sein, sonst

versperren wir und selbst ben Ruckzug, und fangen und wie Mäuse in selbstaufgestellten Fallen.

Ift aber eine Stadt auf solche Beise von den Bürgern verrammelt und befestigt, herrscht der Geist der Freiheit und Einigkeit, die Begeisterung für eine edle Sache, die zu verstheidigen ist, unter allen Bewohnern, und sind selbst die Frauen in den häusern für Recht und Freiheit so entstammt, daß sie bereit sind, von ihrer natürlichen Bestimmung abzuweichen, und Tod statt Leben zu geben, dann ist es auch den tapfersten Truppen nicht mehr möglich, eine derartig vertheidigte Stadt zu erobern; darin wenigstens sind die Generale aller Nationen einig.

Belagerungsstand. Denken wir und ben Feind vor den Thoren einer Stadt, und somit den Augenblick gegeben, wo Entschlossenheit in der Art der Bertheidigung vor Allem Noth thut, so werden wir es begreislich und zweckmäßig sinden, daß in solchen Fällen nur Eine Behörde und zwar die militärische die legislative (gesetzgebende) und exelutive (vollstreckende) Gewalt übernehmen muß. Mag nun eine solche Maßregel getroffen werden, wenn äußere Feinde eine Stadt bedrohen, oder wenn eine Gesahr z. B. Unruhen, im Innern zum Ausbruch kommen, so heißt es: »der Belagerungsstand ist erklärt.« Auch ganze Bezirke oder Provinzen können in diesem Sinne in Belagerungsstand erklärt werden oder mit anderen Borten: Das Martialgeses wird über sie verkündet, wo dann die Sivilbehörden ausser Wirksamkeit treten und den Militärbes

Address out . The to the

hörden untergeordnet sind. Wegen der Wichtigkeit solcher Berfügungen lastet jedenfalls in constitutionellen Staaten eine große Verantwortlichkeit auf benjenigen, welcher dabei die Schranken der Nothwendigkeit übertritt.

Befagungsrecht ist die Befugniß, Garnison in einen Ort zu legen. Weil nach den jest bestehenden Gesetzen der Landesherr allein das Recht hat über Krieg und Frieden zu entscheiden, somit auch die Verpslichtung übernimmt, durch zweckmäßige Vertheilung der Truppen für die Vertheidigung des Landes zu sorgen, so steht ihm das ordentliche Besatzungsrecht frei, d. h. er darf in jede Stadt Besatzung legen, wo nicht gewisse Bestimmungen ausdrücklich eine Ausnahme gestatten. Besondere Gesetze bestimmen hiebei eine angemessene Schadloshaltung der Bürger, welche Soldaten in ihre Wohnungen ausnehmen. Das außervordentlichen Umständen z. B. im völkerrechtlichen Kriegszustande statt.

Bevollmächtigung oder Mandat ist ein Bertrag, vermöge welchem Jemand einen ihm übergebenen Auftrag zu vollziehen übernimmt, der Bevollmächtigte mag nun den Auftrag unentgeltlich übernehmen oder gegen ein Honorar (Bezahlung) in welchem letteren Falle es dann ein Mith-vertrag ist. In politischer Beziehung gibt es wie im Privatleben verschiedene Abstusungen von Bevollmächtigung. Bon diesen, so wie von den besonderen Mandaten der Gesandten wird am geeigneten Orte gehandelt werden. —

Confession, fieh Bekenntniff.

Abgeordneter, Teputirter ift berjenige, welcher von einem Theile des Bolkes gewählt wird, um dasselbe am Reichstage zu vertreten, um an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, und überhaupt alle jene Rechte zu üben, welche dem ganzen Bolke durch die Berkassung zugesichert sind. Der Abgeordnete hat also über die höchsten Interessen des Bolkes zu berathen und zu beschließen, er bestimmt das Wohl und Weh der Nation. Es ist darum von der größten Bedeutung, daß er alle jene Eigenschaften besitze, die einen Mann dieser ehrenvollken aber zugleich höchst schwierigen Stellung würdig machen.

Zuerst und vor allem muß er den redlichsten Willen haben, dem Bolke, welches er vertritt, zu nüßen, er darf keinen persönlichen Bortheil berücksichtigen, er muß das Beste der Nation mit aller Kraft versechten; weder Schonung für seine Gegner noch Nücksicht für sein eigenes Wohl darf ihn hindern, für seine Meinung mit aller Macht zu kämpsen. Der Deputirte muß aber auch genaue Kenntniß von dem haben, was dem Bolke Noth thut, was das Glück desselben fördern, und was ihm andererseits schaden könnte. Er bedarf also, um wirken zu können, tüchtige politische Kenntnisse, die er entweder durch Studium aus Büchern, oder auf praktischem Wege erlangt haben muß. Er braucht endslich auch drittens die Gabe der Rede, oder wenigstens die Fähigkeit, seine Meinung klar darstellen zu können, sonst

fonnte er fehr leicht durch seine Wegner, die beffer fprechen, geschlagen werden.

Wer diefe Gigenschaften befitt, ber foll und muß barnach ftreben, Bolfevertreter ju werden, er muß fich barum bewerben, b. h. er muß als Wahlcandidat auftreten. Oft geschieht es aber auch, bag jemand fich fur tuchtig halt, ohne es ju fein, oder daß er den Mannern, welche ihn mablen follen, bas Befte verspricht, ohne es zu halten. In beiden Källen mare bas Bolt fcblecht vertreten, im letten Falle fogar schmäblich betrogen. Damit nun bas Bolf nicht auf einige Bertreter angewiesen fei, und barum oft genothigt werde, die weniger Tuchtigen zu mablen, ift es nothig, daß ein jeder feinen Bertreter im gangen gande mab= len durfe. Wer alfo in einer fleinen Stadt wohnt, muß nicht gezwungen fein, auch seinen Bertreter in biefer fleinen Stadt zu suchen, wo er nur zu oft den herrn Pfarrer oder Berwalter mablen mußte, er muß jeden andern im gangen Lande zu feinen Bertreter machen durfen. Wenn ihm alfo jemand aus ber Residenz befannt ift, wenn er einen Ramen burch die Zeitungen fennt, weil biefe benfelben oft rubmlich genannt haben, muß er bas Recht haben, fur benfelben ftimmen gu durfen. Es muß ferner auch jeder mablbar fein ohne Unterschied auf Besitz und Stellung. Burdigfeit und Tüchtigkeit muffen bie einzigen Gigenschaften fein, Die man von einem Abgeordneten verlangen barf. Rur fo ift es ju erreichen, daß die Bertreter des Bolfes auch wirklich bes Bertrauens wurdig fein konnen. Da nur wurdige Manner, nur jene, welche volles Bertrauen verdienen, gewählt

werben follen, durfen diese in ihrem Handeln nicht beschränkt' sein, man darf ihnen nicht bestimmte Borschriften (Instruktionen) geben, sie muffen das Recht haben, bei jeder Frage ganz nach ihrer innern Ueberzeugung handeln zu durfen.

Es foll auch fein Stand von der Mablbarkeit ausges schlossen sein; Beamte wie Geiftliche muffen gewählt wers ben können, benn in jedem Stande gibt es tüchtige Manner, und gerade unter den Beamten auch sehr viele, die mit dem Willen ju nuten auch tüchtige Geschäftskenntniß besitzen, die vor Allem nöthig ift.

Der Abgeordnete soll nicht bloß jenen Bezirk, jene Stadt, die ihn gewahlt bat, vertreten, sondern das ganze kand, er ift nicht der Gesetgeber für den Bezirk seiner Bahter, sondern für die ganze Nation, er hat also größere Pflichten und muß darum auch größere Fabigkeiten haben.

Der Abgeordnete erhält überall für die Reise und den Zeitverlust eine Entschädigung (Diaten), die selten weniger als 5, selten mehr als 10 fl. E. M. täglich beträgt. Diese Einrichtung ist sehr zwecknäßig, es wird dadurch das Ehrenamt des Vertreters nicht bezahlt, sondern nur verhütet, daß die Armen von der Wahlbarkeit ausgeschlossen werden. Ohne Tiäten wäre das Recht Deputirter zu sein, ein Privilegium (Vorrecht) der Reichen, die Tüchtigsten wären ausgeschlossen, weil sie arm sind

Die perfonlichen Rechte eines Deputirten find fehr groß, er barf feine Meinung gang frei und unumwunden ausspreschen, er barf nicht vor Gericht gezogen, nicht verhaftet

werben, so lange er Deputirter ift, es sei benn, daß er bei einem Berbrechen ergriffen wird. — Damit der Deputirte, sich nicht durch die Hoffnung auf eine Stelle oder auf einen Orden bestimmen lasse, gegen das Beste des Landes und für eine schlechte Regierung zu stimmen, besteht in vielen Landern die weise Einrichtung, das der Abgeordnete, so lange er dieses Ehrenamt besteidet, und noch einige Zeit nachber, kein Amt, keine Auszeichnung annehmen durse.

Der Abgeordnete wird gewöhalich für einige Jahre, im Allgemeinen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Obgeordneten für den constituirenden Reichstag behalten nur für die Dauer desselben ihre Stellung.

für einer bliechte Monicoung in frangen, beliebt in gielen